

**I.**  
**Erklärung**  
**zu Ermittlungsverfahren\***

**Hinweis:**

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Eine gerichtliche Verurteilung ist daher auch dann zu offenbaren, wenn diese Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen wäre (§ 53 Abs. 2 BZRG). Nicht zu offenbaren sind dagegen Verurteilungen, wenn die Verurteilung aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).

Ich versichere, dass

ich nicht gerichtlich vorbestraft bin,

gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und

gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist.

Soweit ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist oder anhängig war, bitte den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt unter Angabe des Aktenzeichens **auf einem gesonderten** Blatt kurz erläutern.

Mit der Einsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in die betreffenden Straf- oder Ermittlungsakten,

Az. \_\_\_\_\_, bin ich einverstanden.

Aktenführende Behörde ist

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.